

**Antrag F-4**  
**SPD-Unterbezirk Northeim-Einbeck****Empfehlung der Antragskommission**  
**Ablehnung****Änderung des Einkommensteuergesetzes**

1 § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EstG)  
2 wird dahingehend geändert, dass auch Arbeitneh-  
3 mer\*innen die auf diese als Nebenkosten von Ihrem  
4 Vermieter umgelegte Grundsteuer auf die von ih-  
5 nen selbst zu Wohnzwecken genutzte Wohnung als  
6 Werbungskosten bei der Ermittlung des zu versteu-  
7 ernden Einkommens abziehen dürfen.

8

**9 Begründung**

10 Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteilen vom  
11 10.04.2018, unter anderem zum Az. 1 BvL 11/14 das  
12 Grundsteuergesetz und die Grundsteuererhebung  
13 in der derzeitigen Fassung als verfassungswidrig  
14 eingestuft. Insbesondere vor dem Hintergrund, da  
15 die der Grundsteuerbemessung zugrunde liegen-  
16 den Einheitswerte nicht mehr zeitgemäß seien, da  
17 diese seit 50 Jahren nicht mehr neu ermittelt wor-  
18 den sind.

19 Aus diesem Grund ist die Bundesregierung und  
20 hier federführend der Bundesminister der Finanzen  
21 Scholz (SPD) zur Zeit bemüht, das Grundsteuergesetz  
22 zu reformieren. Nach den derzeitigen Erkennt-  
23 nissen ist aber davon auszugehen, dass die Höhe der  
24 Grundsteuer pro Immobilie höher ausfallen wird, als  
25 bisher.

26 Dies hat auch Auswirkungen auf die Belastungen  
27 der Mieter, da regelmäßig die von den Vermie-  
28 tern geschuldete Grundsteuer als Nebenkosten/Be-  
29 triebskosten auf die Mieten umgelegt wird. Schon  
30 heute fehlt bezahlbarer Wohnraum.

31 Insofern sollte bei der Reform des Grundsteuergesetz-  
32 es auch die Sozialverträglichkeit der Grundsteuer-  
33 erreform in Bezug auf die Höhe der zukünftigen  
34 Mieten und der Verpflichtung der sozialdemokratischen  
35 Politik, zukünftig mehr bezahlbaren Wohn-  
36 raum zur Verfügung zu stellen, berücksichtigt wer-  
37 den. Nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 EStG kann die Grund-  
38 steuer als Werbungskosten bei den Einkünften aus  
39 Vermietung und Verpachtung durch den Vermieter  
40 steuermindernd geltend gemacht werden.

41 Anders ausgedrückt: Die Grundsteuer belastet den  
42 Vermieter in keinem denkbaren Fall, entweder, weil  
43 sie steuermindernd zu berücksichtigen ist, oder weil  
44 sie in voller Höhe auf die Mieter umgelegt wird, was  
45 nach § 2 BetrKV auch zulässig ist. Insofern belas-  
46 tet die Grundsteuer in den Fällen, in denen – wie

47 meist – diese zulässigerweise auf die Mieter um-  
48 gelegt wird, alleine die Mieter, was bereits auf ver-  
49 fassungsrechtliche Bedenken stößt (vgl. statt vieler:  
50 Tipke, Die Steuerrechtsordnung, Band II, S. 818)  
51 Nach der bisherigen Rechtslage können die Mie-  
52 ter die in ihren Nebenkosten enthaltene Grundsteu-  
53 er nicht steuermindernd geltend machen, sondern  
54 müssen die Grundsteuer im Regelfall aus bereits  
55 versteuertem Einkommen als Miete zusätzlich auf-  
56 bringen.  
57 Soweit die Wohnung des Mieters die einzige, von  
58 ihm bewohnte Wohnung ist, dient diese auch der  
59 Erholung und Regeneration zum Zwecke der Wie-  
60 derherstellung der (täglichen) Arbeitsfähigkeit und  
61 damit dient sie zumindest mittelbar auch der Erzie-  
62 lung von (Arbeits-) Einkünften und ist Teil des Exis-  
63 tenzminimums.  
64 Die Grundsteuer sollte daher zukünftig auch beim  
65 Mieter als Werbungskosten abziehbar sein, soweit  
66 sie als Nebenkosten auf ihn umgelegt wird.  
67 Dies dürfte zu einer spürbaren Entlastung der Mie-  
68 ter führen und damit zumindest ein Baustein zu  
69 mehr bezahlbaren Wohnraum darstellen.